

Führerausweiskategorien

Kategorien / Unterkategorien	Mindestalter	Ärztliche Untersuchung	
A bis 35 kW  Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg.	18 Jahre	nein	
A über 35 kW  Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,20 kW/kg.	25 Jahre oder zwei Jahre Fahrpraxis mit A 35 kW	nein	
A1  Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.	16 Jahre: ≤ 50 cm ³ 18 Jahre: ≤ 125 cm ³	nein	
B  Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.	18 Jahre	nein	
B1  Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.	18 Jahre	nein	
C  Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja	
C1  Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja	
C1 118  Feuerwehrmotorwagen über 7500 kg.	18 Jahre	ja	
D  Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja	
D1  Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja	
BE  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.	18 Jahre	nein	
CE  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	18 Jahre	ja	
C1E  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.	18 Jahre	ja	
DE  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	21 Jahre	ja	
D1E  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.	21 Jahre	ja	
Spezialkategorien			
F  Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h. Übrige Fahrzeuge bis 45 km/h (ausgenommen Motorräder)	16 Jahre 18 Jahre	nein nein	
G  Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.	14 Jahre	nein	
M  Motorfahrräder.	14 Jahre	nein	
Berufsmässiger Personentransport			
BPT 121	Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F. In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Prüfung).	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
BPT 122	Beschränkt auf Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg für Ambulanzen-, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Prüfung).	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
Trolley/110		21 Jahre	ja

Identifikation bzw. Personaliennachweis

Wird das Gesuch eingereicht, muss der/die Gesuchsteller/in persönlich bei der Einwohnerkontrolle oder bei einer anderen ermächtigten Stelle oder beim Strassenverkehrsamt vorsprechen und zusätzlich einen gültigen Identifikationsnachweis mit Foto (Pass / Identitätskarte / Ausländerausweis) vorlegen.

Beilagen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> 1 farbiges Passfoto (Format ca. 35 x 45 mm) | <input type="checkbox"/> Pass / Identitätskarte / Ausländerausweis |
| <input type="checkbox"/> Nothelferausweis | <input type="checkbox"/> Kopie Führerausweis |
| <input type="checkbox"/> gültiger Lehrvertrag (bei Lastwagenführer- bzw. Motorradmechanikerlehrlingen) | <input type="checkbox"/> Ausländischer Führerausweis (Original) |

Wegleitung

Wir bitten Sie freundlich, die folgenden Hinweise zu beachten:

Verfahren

A. Erstmalige Einreichung eines Gesuches um einen Lernfahrausweis:

1. Gesuch ausfüllen und unterschreiben. (Minderjährige oder Bevormundete benötigen zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.)
2. Sehtest bei einem Optiker oder bei einem Arzt in der Schweiz durchführen lassen.
3. Persönliche Vorsprache beim Strassenverkehrsamt mit allen erforderlichen Unterlagen (inklusive eines farbigen Passfotos im Format ca. 35 x 45 mm, Identitätskarte oder Pass) zur Kontrolle der Personalien und für die Identifikation. Zusätzlich:
 - von ausländischen Staatsangehörigen: Ausländerausweis im Original.
4. Anstelle der Vorsprache beim Strassenverkehrsamt ist auch die Kontrolle der Personalien durch die Einwohnerkontrolle möglich. Alle erforderlichen Unterlagen sind mitzubringen. In diesem Fall stellt die Einwohnerkontrolle das Gesuchsformular mit den Unterlagen dem Strassenverkehrsamt zu.
5. Das Strassenverkehrsamt stellt Ihnen den Anmeldetalon für die Basistheorieprüfung zu. Nach bestandener Prüfung wird der Lernfahrausweis ausgestellt.
6. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Kategorien G und M. Nach bestandener Basistheorieprüfung wird der Führerausweis im Kreditkartenformat ausgestellt.

B. Einreichung eines weiteren Gesuches:

1. Gesuch ausfüllen und unterschreiben. (Minderjährige oder Bevormundete benötigen zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.)
2. Sehtest bei einem Optiker oder bei einem Arzt in der Schweiz durchführen lassen.
3. Einreichung des Gesuches beim Strassenverkehrsamt mit einem farbigen Passfoto im Format ca. 35 x 45 mm und einer Kopie der Identitätskarte oder des Ausländerausweises.

Kurs über lebensrettende Sofortmassnahmen

Bei der erstmaligen Anmeldung zur Basistheorieprüfung (Kategorien A, A1, B oder B1) ist der Nothelferausweis beizulegen. Er ist sechs Jahre gültig. Für die Theorieprüfungen der Kategorien F, G oder M ist kein Nothelferausweis nötig.

Kurs über Verkehrskunde

Bei der Anmeldung zur praktischen Prüfung der Kategorien A, A1, B oder B1 ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs über Verkehrskunde beizulegen. Der Kursbesuch darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Vom Kursbesuch befreit sind Personen, die bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien besitzen.

Praktische Grundschulung für Motorräder

Nach Erwerb des Lernfahrausweises der Kategorie A1 oder A muss innerhalb von vier Monaten die praktische Grundschulung bei einem Fahrlehrer absolviert werden.

Sehtest

Dem Optiker oder dem Arzt ist das ausgefüllte Gesuch inklusive Foto sowie die Identitätskarte oder der Pass vorzuweisen. Die Kosten des Sehtests gehen zu Ihren Lasten. Ein Brillenrezept genügt nicht. Der Optiker oder Arzt muss in der Schweiz sein.

Verkehrsmedizinische Untersuchung

Eine verkehrsmedizinische Untersuchung ist notwendig

- für die Erteilung des Lernfahrausweises bzw. der Zulassungsbewilligung zur Prüfung der Kategorien C, C1, D, D1 oder Trolleybus sowie für den berufsmässigen Personentransport (Arzt mit Anerkennung der Stufe 2);
- für Gesuchsteller, die das 65. Altersjahr überschritten haben (Arzt mit Anerkennung der Stufe 3).

Die Kosten der Untersuchung gehen zu Ihren Lasten.

Fahrpraxis

Für den Erwerb des Lernfahrausweises bzw. die Zulassungsbewilligung zur Prüfung der Kategorien C, D oder D1 ist die vom Gesetzgeber geforderte Fahrpraxis nachzuweisen. Nach Eingang des Gesuchs stellt das Strassenverkehrsamt die Unterlagen für den Nachweis der Fahrpraxis zu.

Umtausch eines ausländischen Führerausweises

Es gilt sinngemäss das Verfahren gemäss Buchstabe A.

Dem Gesuch sind zusätzlich beizulegen:

- ausländischer Führerausweis im Original;
- von ausländischen Staatsangehörigen: Ausländerausweis im Original;
- von Schweizerinnen und Schweizern: Nachweis der Aufenthaltsdauer im Ausland.

Wir wünschen Ihnen bei der Ausbildung und den Prüfungen viel Erfolg.